

Fortbildungsreihe: Asylrecht und Arbeitsmarkt

Modul 2: Arbeitsmarktzugang, Förderinstrumente und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Im zweiten Teil der Fortbildungsreihe ging es um den Zugang zum Arbeitsmarkt von Schutzsuchenden und wie sie ihren Aufenthalt durch Bildung und Arbeit verfestigen können.

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

Auch andere Personen mit Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im AufenthG) haben einen Aufenthaltstitel, der meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

Besteht kein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet
- Die Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in das Aufenthaltspapier eintragen, z.B. Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet
- Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet
- Beschäftigung erlaubt/gestattet

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

Keine Zustimmung der BA (vgl. §32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:

- Betriebliche Berufsausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bis zu 3 Monaten, Einstiegsqualifizierung, etc.)
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)

Arbeitsmarktzugang mit einer Duldung:

Arbeitsmarktzugang von Geduldeten aller Herkunftsstaaten (wenn kein Arbeitsverbot nach §§60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht)

- in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren):
 - 1.-6. Monat*: Arbeitsverbot
 - ab 7. Monat*: nach Ermessen
- außerhalb von Aufnahme-Einrichtungen (Ankerzentren):
 - 1.-3. Monat** :Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich)
 - ab 4. Monat** : nach Ermessen

(*ab Asylantragstellung** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts)

Ein **Arbeitsverbot** nach §60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung,
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

Verfestigung des Aufenthalts durch Bildung und Arbeit

Folgende Titel ermöglichen eine Bleibeperspektive:

- Chancen-Aufenthaltsrecht, §104c AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige, §25a AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration, §25b AufenthG
- Ausbildungsduldung, §60c AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduldung, §19d Abs. 1a AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc., §19d Abs. 1 AufenthG
- Beschäftigungsduldung, §60d AufenthG